

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 18.07.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 136. | Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages nach §§ 4 Abs. 1 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit 15 Windkraftanlagen in der Gemarkung Söllingen | 300 |
| 137. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2005 | 302 |

B. Nichtamtlicher Teil

136. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages nach §§ 4 Abs. 1 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit 15 Windkraftanlagen in der Gemarkung Söllingen

Die Söllingen Wind GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben, beantragt die Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit 15 Windkraftanlagen, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 94 m, auf den Grundstücken in der Gemarkung Söllingen, Flur 1, Flurstücke 2/6, 2/4, 1/2, Flur 2, Flurstück 3/2, Flur 3, Flurstücke 14/4, 7, 5/7, 15, 14/5, 4/8, Flur 4, Flurstücke 107/3, 122/2, Flur 5, Flurstücke 25/2, 25/1.

Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für 2005 vorgesehen. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. d. F. vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wird mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, Umweltverträglichkeitsstudie, usw.) kann

vom 28.07.2005 bis zum 29.08.2005

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Helmstedt
Bauordnungsamt, Zimmer 315
Conringstraße 27 – 30
38350 Helmstedt

Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr – 16.30 Uhr
freitags von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Wenn der Eingang verschlossen ist, bitte bei der Gegensprechanlage im Eingangsbereich die Nr. 2208 wählen.

Samtgemeinde Heeseberg
Bauamt
Helmstedter Straße 17
38381 Jerxheim

Einsichtsmöglichkeit:
Montags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Gemeinde Huy
Bauamt
Bahnhofstraße 243
38838 Huy, OT Dingelstedt am Huy

Einsichtsmöglichkeit:

montags	von 08.00 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags	von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
mittwochs	von 08.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 12.09.2005) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, 21.09.2005, 10.00 Uhr
Landkreis Helmstedt
großer Sitzungssaal
Südtor 6
38350 Helmstedt

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Helmstedt, 18.07.2005

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Siegert
Baudezernent

ABl.-Nr. 28 vom 18.07.2005

Bekanntmachung der
**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 06.07.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan 2005 werden

	vermindert/erhöht um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	178.400	14.227.900	14.406.300
die Ausgaben	220.200	20.216.000	20.436.200
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	238.500	2.737.400	2.975.900
die Ausgaben	238.500	2.737.400	2.975.900

§ 2

Kreditermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 75.700 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

Schöningen, den 07.07.2005
Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Lübke

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung gemäß § 91 Absatz 4, ~~§ 92 Absatz 2~~ und § 94 Absatz 2 NGO wurde durch den Landkreis Helmstedt am 14.07.2005 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 25.07.05 bis 29.07.05 und vom 01.08.05 bis 02.08.05 während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 30 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 15.07.2005

gez. Lübke
Bürgermeister

ABl.-Nr. 28 vom 18.07.2005

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 Euro

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian